

REMOVER GEL

ABSCHNITT 1. IDENTIFIZIERUNG DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktbezeichnung:

REMOVER GEL

UFI: 95T0-8065-T00C-N7GE *

1.2 Relevante Kennzeichnung des Gemischs und Verwendung, von der abgeraten wird

Vorbereitung zum Entfernen alter Farb- und Lackschichten.

Nur für den Einsatz in Industrieanlagen und für den professionellen Gebrauch bestimmt *.

1.3 Einzelheiten zur Aushändigung des Sicherheitsdatenblatts:

Przedsiębiorstwo RANAL Sp. z o.o.

Ul. Łódzka 3
42-240 Rudniki, PL

Tel.: +48 34 329 45 03

Fax:+48 34 320 12 16

Zulassungsnummer: 000029202

Für die Erstellung des Sicherheitsdatenblatt verantwortliche Person: ranal@ranal.pl

1.4 Notrufnummer

+ 48 34 329 45 03 (8.00 bis 15.00 Uhr)

ABSCHNITT 2: GEFAHRENERKENNUNG

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP).

Allgemeine Gefahren:

Nach geltendem Recht als gefährlich eingestuftes Produkt. *

Gesundheitliche Risiken:

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein, Kat. 1 *.

H319 Verursacht schwere Augenreizung, Kat. 2 *.

H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen, Kat. 2, H351. *

H361d Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen, Kat. 2 *.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen., Kat. 3 *.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition, Kat. 2 *.

Gefährliche Eigenschaften*:

Entzündbare Flüssigkeit, Kat. 2, H225.

Umweltrisiko:

Nicht anwendbar.

2.2 Etikettenelemente

Gefährdungspiktogramme:



Signalwort: **Gefahr.**

Enthält:

Dichlormethan.

Aceton.

Toluol.*

Gefahrenhinweise (CLP)*:

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.*.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein *.

H319 Verursacht schwere Augenreizung

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen

H361d Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen *.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition *.

Sicherheitshinweise (CLP)*:

P202 Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

P243 Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. *.

P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. *.

P301+P311 BEI VERSCHLUCKEN: Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.

REMOVER GEL

2.3 Sonstige Gefährdungen*

Der Stoff erfüllt nicht die Kriterien für PTB oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung 1907/2006.*.

Es hat narkotische Wirkungen, die Aufnahme großer Mengen führt zu Störungen des zentralen Nervensystems, Krämpfen, Bewusstlosigkeit, Atemstillstand, Herz-Kreislauf-Versagen und Tod. *

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / INFORMATIONEN ÜBER INHALTSSTOFFE

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar.

3.2 Gemische

Gefährliche* Inhaltsstoffe	Gewichtsprozent	CAS-Nr.	EG-Nr.	Index-Nummer	H-Sätze
Methylenchlorid	55-65	75-09-2	200-838-9	Nicht anwendbar	Auto. 2; H351
Isopropanol	10-20	67-63-0	-	01-2119457558-25-xxxx	Flam. Liq. Eye. Irrit. 2, H319, STOT SE 3, H336, Flam. Liq. 2, H225
Toluol	4-6	108-88-3	203-625-9	01-2119471310-51-xxxx	Flam. Liq. 2, H225, Skin Irrit. 2, H315, Repr. 2, H3361d, STOT SE 3, H336, STOT RE 2, H373, ASP. Tox. 1, H304
Aceton	8-10	67-64-14	200-662-2	01-2119471330-49-xxxx	Flam. Liq. 2, H225, Eye Irrit. 2, H319, Stot SE 3, H336, EUH066
Essigsäure	3-5	64-19-7	200-580-7	01-2119475328-30-xxxx	Eye Irrit 1 B, H314, Dam. 1, H318

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Expositionswege: Einatmen, Verschlucken, Hautkontakt, Augenkontakt.

Folgen des Einatmens: Bewusstlosen Patienten aus kontaminierter Umgebung an die frische Luft bringen, ruhig und warm halten. Bewusstlose Person in halbsitzende Position, bewusstlose Person in Seitenlage bringen; Atemwege kontrollieren und durchgängig halten. Bei Atemnot Sauerstoff geben; bei Atemnot künstliche Beatmung, z. B. mit einem AMBU-Gerät, durchführen. Sofortige ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen. *

Folgen der Ingestion: Unmittelbar nach dem Verschlucken 200 ml Wasser bei Bewusstsein trinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Keine Milch, Fett oder Alkohol verabreichen. Bei spontanem Erbrechen das im Erbrochenen enthaltene Produkt nicht in die Atemwege gelangen lassen. Sofortige ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen. *

Hautkontakt: Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen, verunreinigte Haut gründlich mit Wasser und Seife waschen, dann mit Wasser abspülen. Bei anhaltenden Reizungssymptomen einen Arzt aufsuchen.

Augenkontakt: Verschmutzte Augen bei weit geöffneten Lidern etwa 15 Minuten lang mit einem ununterbrochenen Wasserstrahl ausspülen. Bei anhaltenden Reizungssymptomen einen Augenarzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute Symptome und Auswirkungen der Exposition

Einatmen: Reizung, Halsschmerzen, Husten, Atembeschwerden, narkotisierende Wirkungen, Kopfschmerzen und Schwindel, Schläfrigkeitsgefühl, bei Aufnahme großer Mengen Störung des Zentralnervensystems, Krämpfe, Bewusstlosigkeit, Atemstillstand, Herz-Kreislauf-Versagen, Tod*.

Hautkontakt: Entfettung, Austrocknung der Haut, Rötung und Brennen*.

Augenkontakt: Reizung, Schmerzen, Brennen, Tränen, mögliche Hornhautschädigung.*.

Verschlucken: Übelkeit, Erbrechen, Aspirationsgefahr beim Erbrechen, infolge von Resorptionssymptomen, die denen der Inhalationsexposition ähneln. *

4.3 Angabe der erforderlichen sofortigen ärztlichen Hilfe und besonderen Behandlung*

Hinweis an den Arzt: symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Feuerlöschmittel*

Geeignet: Kohlendioxid, Löschpulver, Schäume, dispergierter Wasserstrahl.

Ungeeignet: dichte Wasserströme.

5.2 Besondere Gefährdung durch den Stoff oder das Gemisch

Zu den Verbrennungsprodukten gehören Kohlenmonoxid und -dioxid sowie Kohlenwasserstoffe. Dämpfe bilden mit Luft explosive Gemische. Produktdämpfe SA sind schwerer als Luft, können weite Strecken zurücklegen und sich über dem Boden ansammeln, können eine Entzündungsgefahr darstellen und die Flamme zur Quelle der Leckage zurückbringen. *

5.3 Informationen für die Feuerwehren

Dem Feuer oder hohen Temperaturen ausgesetzte Behälter durch Sprühwasser kühlen (Gefahr des Berstens des Behälters unter Druck), wenn möglich aus dem Expositionsbereich entfernen. Kontaminiertes Löschwasser nicht in das Grund- oder Oberflächenwasser gelangen lassen, auffangen und gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen.

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät und vollständige Schutzkleidung verwenden. *

REMOVER GEL

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNFALLBEDINGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallverfahren

Persönliche Schutzausrüstung verwenden, Dämpfe/Nebel nicht einatmen, Zündquellen entfernen, Augenkontakt vermeiden und Haut. Keine Maßnahmen ergreifen, die Personen gefährden, die nicht entsprechend geschult wurden. Evakuieren Sie Personen aus den umliegenden Gebieten und geben Sie keine Erlaubnis zum Betreten - unnötige und ungeschützte Personen.

6.2 Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt

Das Produkt darf nicht in den Abfluss, ins Wasser oder ins Erdreich gelangen.
Im Falle einer Wasserverschmutzung sind die zuständigen Behörden zu benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Beschädigte Verpackungen in einen Notfallbehälter geben. Verschüttete Flüssigkeit durch Absperren des Bereichs eindämmen; große Mengen der aufgefangenen Flüssigkeit abpumpen. Kleine Mengen verschütteter Flüssigkeit mit nicht brennbarem absorbierendem Material (Erde, Sand, Vermiculit) abdecken, in geschlossenem Abfallbehälter sammeln. Gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen.

6.4 Verweise auf andere Abschnitte

Zum persönlichen Schutz siehe Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblattes.
Siehe Abschnitt 13 des Sicherheitsdatenblattes zu den Entsorgungsmethoden.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

Beachten Sie bei der Verwendung und Lagerung des Produkts die allgemein gültigen Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften.

7.1 Vorsichtsmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vermeidung von Vergiftungen: Kontakt mit der Flüssigkeit vermeiden; Einatmen von Dämpfen und Aerosolen vermeiden; Bildung schädlicher Dampfkonzentrationen in der Luft vermeiden; in gut belüfteten Räumen arbeiten. Bei der Verwendung sind die Regeln der persönlichen Hygiene zu beachten und die in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblattes angegebene Schutzkleidung zu tragen.

Verhütung von Bränden und Explosionen: Bildung von brennbaren/explosiven Dampfkonzentrationen in der Luft verhindern; Zündquellen beseitigen - keine offenen Flammen, kein Rauchen, keine funkenbildenden Werkzeuge und Kleidung aus elektrisch empfindlichen Stoffen; Behälter vor Hitze schützen, elektrische Geräte in geeigneter Ausführung installieren, Überbrückung und Erdung verwenden.

7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten

Nur in zertifizierten, ordnungsgemäß gekennzeichneten, verschlossenen Behältern in einem Lager für brennbare Flüssigkeiten lagern, das entsprechend dem Ergebnis der Explosionsgefährdungsbeurteilung mit Belüftung und elektrischen Anlagen ausgestattet ist. Die Verpackung vor Hitze schützen. In den Lagerräumen nicht rauchen, keine offenen Flammen verwenden und keine funkenbildenden Werkzeuge benutzen.

VORSICHT: Leere Behälter können entzündliche Dämpfe enthalten, die eine Explosionsgefahr darstellen.

7.3. Besondere Endverwendungen

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 8: EXPOSITIONSBEGRENZUNG/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Empfehlungen für technische Maßnahmen:
Sorgen Sie für eine ausreichende Belüftung des Arbeitsbereichs.

8.1 Kontrollparameter

Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch sind keine Luftschadstoffe vorhanden.

Name des Stoffes	CAS-Nr.	MZK [mg/m ³]	MZMK [mg/m ³].	NDSP [mg/m ³]
Dichlormethan	75-09-2	88	Nicht festgelegt	-
Aceton	67-64-1	600	1800	-
Isopropanol	67-63-0	20	1200	-
Toluol*	108-88-3	100	200	-
Essigsäure*	64-19-7	15	30	-

8.2 Begrenzung der Exposition

Technische Kontrollmaßnahmen*:
Für ausreichende Belüftung sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung*:
Atemschutz: Maske mit Filter;
Empfohlener Filtertyp: A
Gerät zur Isolierung der Atemwege mit unabhängiger Luftquelle.

Augenschutz*:
Wenn Spritzgefahr besteht, tragen Sie: Schutzbrille. Gesichtsschutz.
Hand- und Hautschutz*:

Bei der Arbeit mit chemischen Produkten sollten chemikalienbeständige Handschuhe getragen werden, wenn eine Risikobewertung dies als notwendig erweist. Schutzhandschuhe nach EN 374, die bei jedem Anzeichen von Verschleiß oder chemischem Durchbruch entsorgt und ersetzt.

REMOVER GEL

Sonstige Schutzausrüstung*:
Schutzanzug.

Verweise auf Vorschriften* :

Persönliche Schutzausrüstungen müssen den Anforderungen der Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Dezember 2005 über die grundlegenden Anforderungen an persönliche Schutzausrüstungen entsprechen (Gesetzblatt Nr. 259, Pos. 2173).

Allgemeine Empfehlungen* :

Verunreinigung von Augen und Haut sowie Einatmen von Dämpfen/Gasen/Nebel vermeiden. Verwendung des Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. Vor jeder Pause und nach Beendigung der Arbeit die Hände waschen. Kontaminierte Kleidung vor der Wiederverwendung ausziehen und waschen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition. Nicht in den Abfluss, das Oberflächen- oder Grundwasser oder den Boden gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften* 9.1.

Parameter	Wert
Physikalischer Zustand	Flüssigkeit
Farbe	gelb
Parfüm	Merkmal
Schmelzpunkt/Schmelzbereich	-
Siedepunkt/Siedebereich (°C)	60÷90
Flammpunkt (°C)	7
Selbstentzündungstemperatur (°C)	530
Explosionsgrenzen	-
Niedriger [% vol].	3
Oben [% vol].	14
Dampfdruck (20°C) [hPa].	62
Dichte (20°C) [g/cm ³].	1,1
Dampfdichte relativ zu Luft	3
Löslichkeit in Wasser (20°C) [% vol] **	Ca. 20 (bildet eine flockige Emulsion)

** Die Menge des Lösungsmittels, die in die wässrige Phase geht, wird im 10-fachen Überschuss verwendet.

9.2 Sonstige Angaben *

Explosive Eigenschaften: weist keine explosiven Eigenschaften auf.
Oxidierende Eigenschaften: weist keine oxidierenden Eigenschaften auf.
Molare Masse: 84,93 g/mol
Angaben zu physikalischen Gefahrenklassen:
Explosivstoffe - keine Gefahr
Gase - keine Gefahr
Aerosole - keine Gefahr
Oxidierende Gase - keine Gefahr
Gase unter Druck - keine Gefahr
Entzündbare Flüssigkeiten - keine Gefahr
Entzündbare feste Stoffe - keine Gefahr
Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische - keine Gefahr
Pyrolytische Flüssigkeiten - keine Gefahr
Pyrophore feste Stoffe - keine Gefahr

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Reagiert heftig mit starken Oxidationsmitteln*.

10.2 Chemische Stabilität

Stabiles Produkt unter normalen Verwendungs- und Lagerungsbedingungen.

10.3 Möglichkeit von gefährlichen Reaktionen

Reagiert heftig mit starken Oxidationsmitteln*.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zündquellen, Auswirkungen von Hitze.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.*

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei einem Brand* können giftige Kohlenmonoxid- und Kohlendioxiddämpfe sowie andere nicht identifizierte Gase freigesetzt werden.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

Informationen zu den Gefahrenklassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008* 11.1.

Akute Toxizität*:

LC₅₀ (Einatmen, Ratte:): 2000 ppm (4 Stunden)
LD₅₀ (Haut, Kaninchen-Männchen): 10100 mg/kg
LD₅₀ (oral, männliche/weibliche Ratte): 2 200 mg/kg

Schlussfolgerungen/Zusammenfassung*:

Giftig beim Verschlucken oder Einatmen.

11.2 Informationen über andere Gefährdungen*

Verätzung/Reizung der Haut

Leicht reizend für die Haut (Kaninchen).*

Schwere Augenschäden/-reizung

Mäßig reizend für die Augen (Kaninchen).*

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:

Haut: Keine Sensibilisierung der Haut festgestellt (Maus).*

Atemwege: Keine Daten verfügbar.*

Mutagene Wirkung auf Keimzellen

Keine mutagene Wirkung. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.*

Experiment: In vitro (Bakterium): negatives Ergebnis.

Experiment: In vivo (Säugetier-Tier): negativ.

Karzinogenität:

Name des Stoffes: Methylenchlorid, CAS: 75-09-2 *

Aufgrund der verfügbaren Daten besteht der Verdacht, dass es Krebs verursacht - Car. 2 (H 351)

Kann aufgrund von Tierversuchsdaten Krebs verursachen. *

Reproduktionstoxizität (CMR):

Gilt nicht als reproduktionstoxisch. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.*

Toxische Wirkungen auf die Zielorgane - einmalige Exposition:

Keine Daten verfügbar.

Toxische Wirkungen auf die Zielorgane - wiederholte Exposition:

Keine Daten verfügbar.

Aspirationsgefahr

Keine Daten verfügbar.

Informationen über wahrscheinliche Expositionswege*:

Augenkontakt: Keine Berichte über schädliche Wirkungen oder kritische Gefahren. Kann Augenreizung verursachen.

Einatmen: Gesundheitsschädlich beim Einatmen.

Hautkontakt: Keine Berichte über schädliche Wirkungen oder kritische Gefahren. Kann bei Berührung mit der Haut schädlich sein.

Verschlucken: Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften*:

Augenkontakt: Keine Daten verfügbar.

Einatmen: Schwere Symptome können Kopfschmerzen, Schwäche, Übelkeit oder Erbrechen, schwacher, beschleunigter Puls und sogar Bewusstlosigkeit sein.

Hautkontakt: Keine Daten verfügbar.

Verschlucken: Schwere Symptome können sein: Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Symptome von

Verzögerte, direkte und chronische Auswirkungen bei kurz- und langfristiger Exposition*:

Kurzfristiger Kontakt:

- Mögliche unmittelbare Auswirkungen: keine Daten verfügbar.

- Mögliche verzögerte Wirkungen: keine Daten verfügbar.

Langfristiger Kontakt:

- Mögliche unmittelbare Auswirkungen: keine Daten verfügbar.

- Mögliche verzögerte Wirkungen: keine Daten verfügbar.

Zusätzliche Informationen*:

Keine relevanten zusätzlichen Daten.

ABSCHNITT 12: ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

12.1 Toxizität

Für Wasserorganismen giftige Konzentrationen*:

Kurzzeitige Toxizität für Fische:

Langfristige Toxizität für Fische:

LC50 (96 h) 139 mg/l (Pimephales promelas) - Süßwasser / Durchfluss

NOEC (28 d) 6-11 mg/l (Pimephales promelas) - Süßwasser / Durchfluss

REMOVER GEL

Kurzzeittoxizität für wirbellose Wassertiere: EC50 semistatisch(24 h) 3,8 mg/l (Daphnia magna)
EC50 semistatisch (48 h) 2,7 mg/l (Daphnia magna)
Langzeittoxizität für wirbellose Wassertiere: EC10/LC10 oder NOEC 4,09 mg/l (Bahia Mysidopsis) - Süßwasser

Algen und Wasserpflanzen*:
EC50 (72 h) 7,95 mg/l (Pseudokirchnerella subcapitata) (Senastrum capricornutum berichtet) - Süßwasser / statisch
NOEC 7,95 mg/l (Pseudokirchnerella subcapitata) (Senastrum capricornutum berichtet) - Süßwasser / statisch

Toxizität für Sedimente*:
PNEC $1,57 \times 10^{-1}$ (mg/kg Trockengewicht) - Süßwasser - Sediment
PNEC $1,57 \times 10^{-2}$ (mg/kg Trockengewicht) - Meerwasser - Sediment

Toxizität für Makroorganismen im Boden*:
Langfristige Toxizität für Ringelwürmer (Pink Composter)
LC50 (14 d) 4240 mg/kg trockener Boden

Toxizität für terrestrische Pflanzen*:
Gemäß Spalte 2 des Anhangs IX der REACH-Verordnung müssen keine kurzfristigen Toxizitätsstudien an Pflanzen durchgeführt werden.
Eine direkte und indirekte Exposition der Bodenkomponente ist unwahrscheinlich.
Der Stoff hat ein geringes Adsorptionsvermögen(Log Koc = 1,72).

Bioakkumulationspotenzial (Log Kow = 1,99 - 2,28, BCF = 0,5 - 7). *
Daher ist keine signifikante Verteilung im Boden und keine signifikante Exposition von Landpflanzen zu erwarten.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biotisch*:
1,2-Dichlorpropan ist von Natur aus nicht biologisch abbaubar, wobei nur 11,7 % nach 28 Tagen abgebaut sind.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Die LogPow-Werte lagen unter dem Schwellenwert von 4,5, wie in der PBT-Beurteilung angegeben, so dass davon ausgegangen wird, dass sich der Stoff nicht in Wasserorganismen anreichert.*.

12.4 Mobilität im Boden

Name des Stoffes: Methylenchlorid *
CAS-NR.: 75-09-2
Mobilität:
Unlöslich in Wasser, keine Mobilität im Boden. Nicht in das Grund- oder Oberflächenwasser gelangen lassen.
Oberflächenwasser.
Verteilungskoeffizient Boden/Wasser (Koc): 1,67
Henry-Konstante (Umgebungstemperatur (12°C): 180 Pa m³/mol

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Der Stoff gilt als nicht persistent, bioakkumulierbar und toxisch*.
vPvB: Der Stoff gilt als nicht sehr persistent und sehr bioakkumulierbar*.

12.6 Endokrin wirkende Eigenschaften*.

Keine Daten verfügbar.

12.7 Sonstige unerwünschte Wirkungen *

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: ABFALLBEHANDLUNG

13.1 Methoden der Abfallbeseitigung

Klassifizierung der Abfälle:
Angemessen für den Herstellungsort auf der Grundlage der Kriterien in den geltenden Rechtsvorschriften.

Handhabung des Produkts:
Nicht in den Abfluss gelangen lassen. Nicht in das Oberflächen- oder Grundwasser gelangen lassen. Nicht auf kommunalen Mülldeponien entsorgen. Verwendung erwägen. Verwertung oder Beseitigung des Abfallprodukts in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften durchführen.

Empfohlene Methode der Entsorgung:
Verbrennung.

Handhabung der Verpackung:
Führen Sie die Verwertung (Recycling) oder Entsorgung von Verpackungsabfällen in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften durch.
Wiederverwendbare Verpackung, kann nach der Reinigung wiederverwendet werden.

Abfallcode:
07 01 04 Andere organische Lösungsmittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen.

ABSCHNITT 14: TRANSPORTINFORMATIONEN

14.1 UN-Nummer

UN 1263

14.2 Richtiger Versandname

VERWANDTES MATERIAL FÜR ANSTRICHE

14.3 Klasse / Klassifizierungscode

3 / F1

14.4 Verpackungsgruppe

II

Kennzeichnung der Verpackungen: UN 1263, Warnschild Nr. 3

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr: 33

14.5 Umweltrisiken

Nicht anwendbar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer

Nicht anwendbar.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß den IMO-Instrumenten *.

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 15: RECHTLICHE INFORMATIONEN

15.1 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften für den Stoff oder das Gemisch *.

- Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (Text von Bedeutung für den EWR).
- Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 der Kommission vom 27. Juli 2005 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Drogenausgangsstoffe und zur Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern.
- Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern.
- Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe.
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 353 vom 31. Dezember 2008).
- Verordnung (EG) Nr. 790/2009 der Kommission vom 10. August 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (Amtsblatt der Europäischen Union L 235 vom 5. September 2009).
- Verordnung (EU) Nr. 286/2011 der Kommission vom 10. März 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (Amtsblatt der Europäischen Union L Nr. 83 vom 30. März 2010).
- Erklärung der Regierung vom 26. Juli 2005 über das Inkrafttreten der Änderungen der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung ungefährlicher Güter auf der Straße (ADR), das am 30. September 1957 in Genf geschlossen wurde (Gesetzblatt Nr. 178, Pos. 1481, 2005 in geänderter Fassung).
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 396 vom 30. Dezember 2006, in der jeweils geltenden Fassung).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung *

Für diesen Stoff wurde eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.*.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE INFORMATIONEN

Die vollständige Bedeutung der in den Abschnitten 2-15 des Sicherheitsdatenblattes aufgeführten Gefahrenhinweise:

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Änderungen des Sicherheitsdatenblattes:

11: Neuformulierung des Titels von Unterabschnitt 11.1: Informationen über Gefahrenklassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

12: Neuer Unterabschnitt 12.6: Endokrin wirksame Eigenschaften.

14: Änderung des Wortlauts von Unterabschnitt 14.7: Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß den IMO-Instrumenten.

15: Unterabschnitte 15.1.1 und 15.1.2 hinzugefügt,

Änderungen des Inhalts der Punkte:

REMOVER GEL

1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 2.3, 3.2, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 5.3, 6.1, 8.1, 8.2, 9.1, 9.2, 10.1, 10.3, 10.5, 10.6, 11.1, 11.2, 12.1, 12.2, 12.3, 12.4, 12.5, 12.6, 12.7, 14.7, 15.1, 16.

Allgemeines Update.

Die in dem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen gelten nur für das Titelprodukt und sind nicht auf ähnliche Produkte übertragbar. Das Sicherheitsdatenblatt wurde nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage der aktuell gesammelten Informationen erstellt. Die im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben sind nur als Hilfsmittel für die sichere Handhabung bei Transport, Vertrieb, Verwendung und Lagerung zu betrachten.

Die vorstehenden Angaben entsprechen dem heutigen Stand der Kenntnisse und gelten für das Produkt in der verwendeten Form. Die Angaben zu diesem Produkt werden gemacht, um den Sicherheitsanforderungen Rechnung zu tragen und nicht, um seine spezifischen Eigenschaften zu garantieren. Wenn die Verwendungsbedingungen des Produkts nicht unter der Kontrolle des Herstellers liegen, liegt die Verantwortung für die sichere Verwendung des Produkts beim Benutzer. *

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, alle Arbeitnehmer, die mit dem Produkt in Berührung kommen, über die in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Gefahren und die persönliche Schutzausrüstung zu informieren. *

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage der vom Hersteller zur Verfügung gestellten Strafdaten und/oder Online-Datenbanken sowie der geltenden Rechtsvorschriften für gefährliche chemische Stoffe und Zubereitungen erstellt. *

Der Benutzer des Produkts ist verpflichtet, alle geltenden Normen und Vorschriften einzuhalten und trägt die Verantwortung, die sich aus dem Missbrauch der in dem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen ergibt.

Nummer des Sicherheitsdatenblattes: 06-1P9L-0323-V5